

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0958/2013
Auskunft erteilt: Herr Bruns
Ruf: 492 67 00
E-Mail: BrunsH@stadt-muenster.de
Datum: 03.01.2014

Betrifft

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung: Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Roxel, hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beratungsfolge

14.01.2014 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Entscheidung

Beschlussvorschlag:
I. Sachentscheidung:

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 13.12.2013 (Anlage 1) wird genehmigt.

Begründung:

Das Vorhaben der Stadtwerke Münster GmbH zum Bau einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Roxel am Stodtbrockweg liegt innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes, in welchem die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich untersagt ist. Von dieser Regelung kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen, sofern der Landschaftsbeirat der Stadt Münster dieser zustimmt.

In seiner Sitzung am 27.11.2013 diskutierte der Landschaftsbeirat den Antrag der Stadtwerke Münster GmbH und lehnte den Standort der WEA ab. Hinsichtlich seiner Gründe verwies er auf die Ausführungen der Vorlage V/0247/2012 „Gesamtstädtisches Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster“. Bereits zu dieser Vorlage hatte der Landschaftsbeirat am 05.09.2012 dem Rat empfohlen, auf diesen Standort zu verzichten. Allerdings ist der Rat dieser Empfehlung nicht gefolgt, sondern hat die weitere Bearbeitung dieses Sonderstandortes (als Einzelstandort) im Rahmen des Gesamtkonzeptes beschlossen.

Da eine Befreiung der Unteren Landschaftsbehörde wegen des Widerspruchs des Landschaftsbeirats nicht erteilt werden kann, muss gem. § 69 Landschaftsgesetz die zuständige Vertretungskörperschaft über diesen Widerspruch entscheiden. Der zuständige Fachausschuss für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ist der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen. Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Die

WEA könnte dann nicht weiter verfolgt werden. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine neuen Kenntnisse hinsichtlich des Natur- bzw. des Artenschutzes gegeben haben, die hinreichend wären, um den Standort abzulehnen.

Im Hinblick auf die Sitzung des Landschaftsbeirates wurde die Rückmeldefrist für die Stadt Münster im Rahmen des BImSchG-Verfahrens von der Bezirksregierung Münster verlängert. Da der nächste AUB erst am 14.01.2014 tagt und eine absolut notwendige Voraussetzung für die Realisierung der WEA an dem o. g. Standort eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster noch im Jahr 2013 ist, war eine besondere Dringlichkeit gegeben. Daher konnte die Sitzung des AUB am 14.01.2014 nicht abgewartet werden.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage 1: Dringlichkeitsentscheidung D/0010/2013